

Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

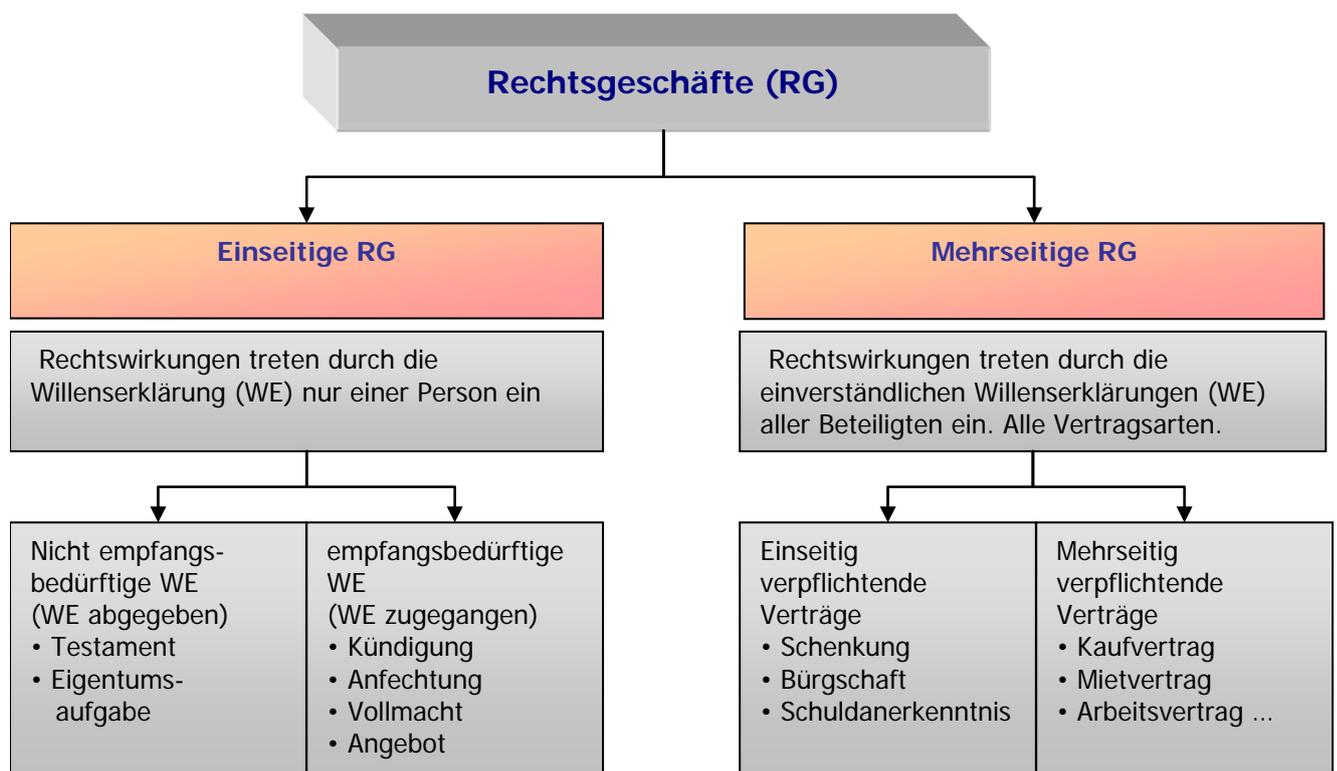
Das menschliche Miteinander wird sowohl im privaten als auch im wirtschaftlichen Bereich stark von Rechtsgeschäften und Verträgen geprägt. Solche Rechtsgeschäfte kommen durch Willenserklärungen zustande.

Der Willen kann auf folgende Weisen **geäußert** werden:

- Ausdrücklich: mündlich, schriftlich

- durch (schlüssige, konkludente) Handlung: Mitnehmen einer Zeitschrift beim Händler bei gleichzeitigem Hinlegen des Geldes, ohne etwas zu sagen.

- Schweigen (= Nichtstun): z. B. auf ein Angebot nicht reagieren. Schweigen ist nicht zu verwechseln mit Handlung: Schweigen heißt nicht nur „nichts sagen“, sondern auch „nichts tun“.



Für das Wirksamwerden der meisten Rechtsgeschäfte sind übereinstimmende Willenserklärungen aller Beteiligten notwendig (**Zwei-/mehrseitige Rechtsgeschäfte**). Die erste Willenserklärung ist der Antrag, die zweite Willenserklärung die Annahme. Bei den mehrseitigen Rechtsgeschäften treten die Rechtswirkungen durch die einverständlichen Willenserklärungen aller Beteiligten ein. Zu den mehrseitigen Rechtsgeschäften zählen grundsätzlich Verträge wie Kaufvertrag, Ausbildungsvertrag, Schenkungsvertrag, Mietvertrag und Dienstvertrag.

Bei so genannten **einseitigen Rechtsgeschäften** tritt die Rechtswirkung bereits durch die Willenserklärung einer Person ein. Die Willenserklärungen von manchen dieser einseitigen Rechtsgeschäfte müssen von jemand anderem empfangen werden, um wirksam zu sein, andere nicht:

- Zu den Rechtsgeschäften mit **empfangsbedürftigen** Willenserklärungen zählen zum Beispiel die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, die Anfechtung eines Vertrages, die Erteilung einer Vollmacht und die Abgabe eines Angebots.

- Nicht **empfangsbedürftig** sind z.B. das Verfassen eines Testaments und die Eigentumsaufgabe.